



## Gemeinde Pama

Hauptplatz 1, 2422 P a m a

Telefon: 02142/5221, Fax: 02142/6212

DVR: 0058301, UID: ATU59074637

[www.pama.at](http://www.pama.at), E-Mail: [post@pama.bgld.gv.at](mailto:post@pama.bgld.gv.at)

# TARIFBLATT

des Gemeinderates der Gemeinde Pama vom 26. März 2026 über die festgelegten

## FRIEDHOFSENTGELTE

### 1. GRABSTELLENKOSTEN

Für die **Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle** werden für die **Dauer von 10 Jahren** Grabstellenkosten erhoben. Die Grabstellenkosten betragen für

1. Erdgräber für einfachen Belag	<b>120,00 Euro</b>
2. Erdgräber für doppelten Belag	<b>200,00 Euro</b>
3. Erdgräber für dreifachen Belag	<b>260,00 Euro</b>
4. Errichtungskosten Urnenbestattungsanlagen für die ersten 10 Jahre	<b>1.700,00 Euro</b>

### 2. GRABSTELLENERNEUERUNG

Für die **Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren** betragen die Kosten für

1. Erdgräber für einfachen Belag	<b>120,00 Euro</b>
2. Erdgräber für doppelten Belag	<b>200,00 Euro</b>
3. Erdgräber für dreifachen Belag	<b>260,00 Euro</b>

Die Kosten für die Nutzung einer Urnenbestattungsanlage für weitere 10 Jahre betragen **200,00 Euro**.

### 3. ENTERDIGUNGSKOSTEN

Die Enterdigungskosten betragen **150,00** EURO. Die Enterdigungskosten sind nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

### 4. BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

Für die Benützung der Leichenhalle (Verabschiedungshalle) zur Aufbahrung der Leiche für den ersten Tag eine Gebühr von **70,00** Euro und für jeden weiteren Tag eine Gebühr von **10,00** Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Kosten außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion sind Kosten in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

### 5. ZAHLUNGSSCHULD

Die Zahlungsschuld entsteht

1. bei den Grabstellen (Erneuerungs-)kosten mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei den Beisetzungskosten mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei den Enterdigungskosten mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei den Kosten für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofskosten werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Rechnung gestellten Zahlungsauftrages fällig.

Zur Entrichtung der Grabstellen (Erneuerungs-)kosten ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird. Zur Entrichtung der übrigen Kosten ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, haben die nahen Angehörigen gem. § 11 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld. LBwG 2019 idgF. für die Bestattung Sorge zu tragen.

## 6. VERZICHT

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofskosten nicht statt. Die Grabstellenkosten sind bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

## 7. INKRAFTRETEN

Das Tarifblatt tritt mit 27. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tarifblatt des Gemeinderates der Gemeinde Pama vom 01. Jänner 2024 über die festgelegten Friedhofsentgelte außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Bgm. Bughyar Manfred